

FINANZ- UND SPESENREGLEMENT LIECHTENSTEINER JUDOVERBAND



Inhaltsverzeichnis:

1	Zweck/Geltungsbereich	3
2	Prinzip der Verhältnismässigkeit	3
3	Doppel- und Scheinvergütungen	3
4	Kostenerstattung	3
5	Reisespesen	3
6	Verpflegung	4
7	Hotels / Übernachtungen	4
8	Zweckgebundene Gelder	4
9	Spesenabrechnung	5
10	Landesmeisterschaft	5
11	Vorstand LJV	6
12	Vereine	6
13	Inkrafttreten	6

1 Zweck/Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf:

- Athleten nach der jeweils aktuellen - von der TK - definierten Kaderliste
- Vom LJV bestimmte Trainer und Begleitpersonen
- Gremien des LJV

Des Weiteren soll, dass jährlich verabschiedete Budget, als führendes Arbeitsmittel Verwendung finden. Das Budget ist einzuhalten und soll grundsätzlich nicht überschritten werden.

Über Spesen/Entschädigungen, welche nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet ebenso, wenn sich durch die Förderungen, Beiträge oder Unterstützungen von Land/LOC etc., Widersprüche, Unklarheiten oder andere Konflikte mit dem Spesenreglement des LJV ergeben.

2 Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die bei Turnieren oder Trainings anfallenden Kosten/Spesen werden gemäss dieser Regelung zurückerstattet, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Das heisst, die Auslagen und Aufwände zur Ausführung der Ziele, sollen im Verhältnis zum Ergebnis stehen und möglichst geringgehalten werden.

3 Doppel- und Scheinvergütungen

Es dürfen keine Doppel- bzw. Scheinvergütungen in Anspruch genommen werden. Das heisst, dass keine Spesen für scheinbare Aufwendungen (z.B. eine Mahlzeit oder Fahrtspesen) verrechnet werden dürfen, wenn dafür keine Auslagen entstanden sind (z.B. Einladung durch einen Dritten oder Mitfahrgelegenheit).

Zu widerhandlungen gegen Art. 3 können vom Vorstand, auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes, mit einer Busse von bis zum fünffachen des erschlichenen Betrages geahndet werden.

4 Kostenerstattung

Sämtliche Kosten aus Trainings- und Wettkampfbetrieb des LJV-Kaders, werden geltend gemacht. Jener Teil der Kosten, der nicht direkt durch Förderungen von Land, LOC oder anderen Geldgebern abgedeckt ist, fällt den Vereinen zu Lasten. Jeder Verein ist dabei nur für die Kosten des von ihm in ein LJV Kader entsandten Athleten verantwortlich.

5 Reisespesen

Aus ökonomischen wie ökologischen Überlegungen sind, wenn immer möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Verantwortlich für diese Entscheidung sind die Kadermitglieder bzw. Vereine selbst. Grundsätzlich werden die Kosten zwischen Sam-

melort/Treffpunkt und Reiseziel vergütet, ausser wenn das Reiseziel ab Wohnort schneller und damit kostengünstiger erreicht werden kann. Für die Rückreise gilt sinngemäss dasselbe.

Der Verband übernimmt Fahrtkosten für Spesenberechtigte zu Turnieren und Trainingslagern laut Jahresplanung LJV. Wird die An- und Abreise nicht direkt vom Verband organisiert, sind die Vereine für die Reiseorganisation verantwortlich. Die Reisekosten werden in beiden Fällen geltend gemacht. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt den Vereinen - unter Beachtung von Punkt 2 - überlassen.

Für Fahrten mit dem privaten Personenwagen werden CHF 0.60 pro Kilometer angesetzt. Der Verband ersetzt die Kosten für jene Anzahl an Fahrzeugen, die unbedingt für den Transport der Spesenberechtigten des jeweiligen Vereins nötig sind.

6 Verpflegung

Verpflegungskosten werden ausschliesslich beim Besuch von Turnieren sowie vom LJV beschickten Trainingslagern (beides laut Jahresprogramm LJV) ersetzt, wenn Hin- und Rückfahrt an einem Tag nicht sinnvoll ist.

Soweit möglich, sollen für Turniere Hotels mit Halbpension gebucht werden, für Trainingslager Unterkünfte mit Vollpension. In diesem Fall werden keine weiteren Verpflegungskosten ersetzt.

Sollte keine Verpflegung im Hotel in der Buchung enthalten sein, erhalten Spesenberechtigte einen Pauschalbetrag, abhängig von Aufenthaltsdauer und Reiseland, entsprechend der aktuellen Aufstellung für Verpflegungsmehraufwand des deutschen Bundesministeriums für Finanzen. Da bei Turnieren, das Mittagessen in der Halle Sache der Spesenberechtigten ist, sind 75% des Betrages auf der Aufstellung als Spesenersatz anzusetzen. Für Besuche von Trainingslagern wird der volle Betrag erstattet.

Die aktuelle Aufstellung liegt beim Kassier auf.

7 Hotels / Übernachtungen

Es werden die effektiven Übernachtungsspesen gegen Vorlage der Quittungen/Belege rückvergütet, wenn die Anwesenheit für mehr als einen Tag erforderlich ist oder die Hin- und Rückreise aus Distanzgründen nicht sinnvoll ist. Für Übernachtungen sind Jugendherbergen vorzuziehen. Stehen keine Jugendherbergen zur Verfügung, bilden Mittelklasse-Hotels die Regel. Ausnahmen sind vom Veranstalter vorgegebene Hotels bei internationalen Turnieren.

8 Zweckgebundene Gelder

Zweckgebundene Gelder sind dementsprechend zu verwenden.

9 Spesenabrechnung

Spesen werden grundsätzlich nur gegen Einreichung einer unterschriebenen Rechnung oder der Originalbelege vergütet. Entsprechende Originalquittungen/-belege sind gemäss nachstehender Aufstellung beizufügen und beim Verbandskassier einzureichen.

Pro Aufenthalt können, wenn eine nachvollziehbare Begründung geliefert wird, maximal CHF 30 auch ohne Belege erstattet werden.

Der Liechtensteiner Judoverband behält sich vor, Spesenabrechnungen, die nicht dieser Regelung entsprechen, zu retournieren.

Fälschungen, sowie das Erschleichen von nicht gerechtfertigten Leistungen, werden vom LJV - auf Antrag des Vorstandes - den Strafverfolgungsbehörden des Fürstentums Liechtenstein zur Anzeige gebracht.

Erforderliche Beilagen zur Spesenabrechnung:

- Startgeld (Ausschreibung)
- Verpflegung (Quittung) gemäss Punkt 5
- Hotelspesen (gemäss Originalbelegen)
- Bahnspesen (gemäss Originalbelegen)
- Taxispesen (gemäss Originalbelegen)
- Tram- / Busspesen (ohne Belege)
- Kilometerabrechnung
- Vignette/ Maut (ausser CH-Vignette)
- Parkgebühren (ohne Belege)
- Reinigungskosten für LOC-Fahrzeuge (ohne Belege)
- Geschenke / Präsente (gemäss Originalbelegen)
- Tagespauschale für nicht angestellte Trainer oder Begleitpersonen

10 Landesmeisterschaft

Sämtliche unten aufgelisteten Kosten für die Landesmeisterschaft, werden durch den LJV getragen. Der gesamte Erlös fliesst wiederum in die Kassen des LJV. Das Budget - gemäss Vereinbarung/Genehmigung durch die DV - gilt es, grundsätzlich einzuhalten.

- Kampfrichter
- Samariter
- Medaillen
- Hallenmiete
- Mattentransport / Mattenmiete
- Festwirtschaft
- Haftpflichtversicherung

11 Vorstand LJV

Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. In Ausnahmefällen (Teilnahme an Sitzung im Ausland) können die Reisekosten, Verpflegung und Übernachtung verrechnet werden.

12 Vereine

Am Ende des Geschäftsjahres des Verbands entscheidet der Vorstand - anhand der bis dahin eingereichten Anträge - zur Spesenrückerstattung, über deren Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt nach dem Kostenverursacherprinzip, welches im nachfolgenden Beispiel erläutert wird.

Dem LJV zur Verfügung stehender Betrag am Ende des Geschäftsjahres * (Total vom Verein eingereichte Spesen) / (Total aller von den Vereinen eingereichten Spesen).

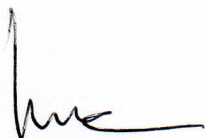
13 Inkrafttreten

Das Finanz- und Spesenreglement ist durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 11.11.2021 genehmigt worden. (Es ersetzt jenes vom 20. Dezember 2018).

Liechtensteiner Judoverband

Ort / Datum

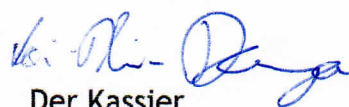
Vaduz, 11. November 2021



Der Präsident
Ivan Kaufmann



Die Vizepräsidentin
Esther Büchel



Der Kassier
Kai-Alwin Hamaya